

# Es kann nur eine Zusatzurkunde geben

Februar 2021

Die österreichische Privatstiftung und dass ihr zugewendete Vermögen sind gerade beim Generationswechsel oft Teil der Vermögensaufteilung unter den Nachkommen. Einige Privatstiftungen in Österreich haben diese Vermögensaufteilung unter anderem dadurch umgesetzt, indem sie für eine Stiftung verschiedene Stiftungszusatzurkunden errichtet haben. Dadurch sollte oft die Möglichkeit geboten werden, für den eigenen Stamm gewisse Fragen zu regeln. So sind in derartigen Stiftungszusatzurkunden oft Regelungen über die Begünstigten und an diese auszuschüttende Zuwendungen für den jeweiligen Stamm aufgenommen.

Der Oberste Gerichtshof hat in einer jüngsten Entscheidung nunmehr aber festgestellt, dass eine österreichische Privatstiftung stets **nur eine Stiftungszusatzurkunde** haben darf. Begründet hat der Oberste Gerichtshof diese Entscheidung damit, dass das Gesetz ausdrücklich nur von einer Stiftungszusatzurkunde sprechen würde. Auch die Erläuterungen zum Privatstiftungsgesetz würden lediglich von der Stiftungszusatzurkunde in Einzahl sprechen. Ferner entspräche das auch dem Rechtssicherheitsgedanken, wonach das Errichtungsdatum der Stiftungszusatzurkunde sowie das Datum etwaiger Änderungen im Firmenbuch einzutragen sind. Dadurch wäre nachvollziehbar, welche Regelung der Stiftungszusatzurkunde tatsächlich gelten solle.

Diese Entscheidungen schließt jener Meinung an, die in der Lehre seit vielen Jahren vertreten wird. Sie wirft aber bei sämtlichen Stiftungen, die trotz dieser Lehrmeinung mehrere Stiftungszusatzurkunden haben, die nebeneinander bestehen sollen, weitreichende Fragen auf. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, welche Stiftungszusatzurkunde nun konkret gilt. Vielmehr stellt sich auch die Frage, ob alle Maßnahmen, die der Stiftungsvorstand im Sinne der Stiftungserklärung und in Übereinstimmung mit mehreren Stiftungszusatzurkunden gesetzt hat, rechtswirksam sind.

Sofern daher bei einer Privatstiftung mehrere Stiftungszusatzurkunden bestehen und auch tatsächlich gelebt werden, ist daher dringender Handlungsbedarf geboten. Wir von FINAD begleiten Sie in diesen Fragen, gemeinsam mit unseren ausgewiesenen und erfahrenen Experten in diesem Bereich, sehr gerne.

**Dr. Georg Burger-Scheidlin**

Partner

## Haftungsausschluss

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen eine Marketingmitteilung der FINAD (FINAD AG, Zürich; FINAD GmbH, Wien oder FINAD GmbH, Zweigniederlassung Hamburg) dar. Dieses Dokument dient nur zu allgemeinen Informationszwecken und für die persönliche Verwendung durch den Empfänger dieses Dokuments (nachfolgend «Empfänger» genannt). Sie stellt weder ein verbindliches Angebot noch eine Aufforderung seitens oder im Auftrag der FINAD zum Erwerb, zur Zeichnung, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anlagen oder zur Investition in eine bestimmte Handelsstrategie oder zur Tätigkeit eines sonstigen Geschäfts in irgendeiner Rechtsordnung dar. Sie stellt keine Empfehlung der FINAD in rechtlicher, buchhalterischer oder steuerlicher Hinsicht oder eine Zusicherung bezüglich Eignung oder Angemessenheit einer bestimmten Anlagestrategie, Transaktion oder Investition für den einzelnen Empfänger dar. Ein Bezug auf die Performance der Vergangenheit ist nicht als Hinweis auf die Zukunft zu verstehen. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen und Analysen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig und glaubwürdig gelten. Die FINAD gibt jedoch keine Gewähr hinsichtlich deren Zuverlässigkeit und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Alle Meinungen und Ansichten stellen Einschätzungen dar, die zum Zeitpunkt der Drucklegung galten; Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten, wobei keine Verpflichtung zur Aktualisierung und Mitteilung besteht. Bevor Empfänger eine Anlage-, Transaktions- oder sonstige finanzielle Entscheidung treffen, sollten sie die Eignung einer solchen Investition, Transaktion oder sonstigen Geschäfts für ihre speziellen Verhältnisse abklären und unabhängig (allenfalls mit ihren professionellen Beratern) die besonderen Risiken sowie die rechtlichen, regulatorischen, kreditmäßigen, steuerlichen und buchhalterischen Konsequenzen prüfen. Der jeweilige Empfänger ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob er nach dem in seinem Wohnsitzstaat und/oder auf seine Nationalität anwendbaren Recht berechtigt ist, diese Publikation zum persönlichen Gebrauch anzufordern, zugestellt zu erhalten und zu benutzen. FINAD lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten versandt oder dahin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten verteilt oder US-Personen ausgehändigt werden.

Das vorliegende Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der FINAD weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Für die Schweiz: FINAD AG, Talstrasse 58, 8001 Zürich, Schweiz ist eine auf Finanzdienstleistungen und Vermögensverwaltung spezialisierte unabhängige Aktiengesellschaft, errichtet nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich und Domizil an der Talstrasse 58. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch FINAD unterliegt den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannten „Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung“ des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. FINAD ist dem VSV angeschlossen. Der VSV überwacht und kontrolliert die FINAD hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Schweizerischen Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen. Beschwerden über die FINAD können an den VSV gerichtet werden (<http://www.vsv-asg.ch>).

Für Österreich: FINAD GmbH, Dorotheergasse 6-8/L021, 1010 Wien, Österreich ist eine Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und als solche berechtigt, die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung sowie der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, jeweils hinsichtlich Finanzinstrumenten, zu erbringen. FINAD ist nicht berechtigt, Dienstleistungen zu erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen. FINAD unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)). Beschwerden über die FINAD können an die FMA gerichtet werden.

Für Deutschland: FINAD GmbH Deutschland, Schauenburgerstraße 61, 20095 Hamburg, Deutschland ist die deutsche Zweigniederlassung der FINAD GmbH, Dorotheergasse 6-8/L/021, 1010 Wien, Österreich. FINAD ist ein auf Anlageberatung, Anlagevermittlung und Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) spezialisiertes unabhängiges Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Finad unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)). Beschwerden über die FINAD können an die FMA oder die BaFin gerichtet werden.

© Copyright FINAD - alle Rechte vorbehalten.

# FINAD

Financial Advisors | Since 1976